

# **Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragsatzung) <sup>1)</sup>**

**vom 19.12.2007**

1. Änderung durch Satzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt Nr. 41 vom 22.12.2011)
2. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)
3. Änderung durch Satzung vom 04.06.2013 (Amtsblatt Nr. 24 vom 17.06.2013)
4. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 29 vom 08.12.2014)
5. Änderung durch Satzung vom 09.07.2019 (Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.2019)
6. Änderung durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt Nr. 57 vom 07.10.2020)

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) , des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Beitragstatbestand <sup>1)</sup>**

(1) Die Stadt Recklinghausen erhebt für die Inanspruchnahme von im Stadtgebiet befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder i. S. des § 1 KiBiz, in denen die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags in Gruppen betreut und gefördert werden, monatlich fällig werdende öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit die Stadt Recklinghausen von der Möglichkeit, einen Kostenausgleich nach § 49 KiBiz für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes geltend zu machen, keinen Gebrauch macht.

(2) Für die Betreuung von Kindern, die in Recklinghausen wohnhaft sind und Kindertageseinrichtungen außerhalb der Stadt Recklinghausen besuchen, erhebt die Stadt Recklinghausen Elternbeiträge zum öffentlich-rechtlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich von der Stadt Recklinghausen als Jugendamt des Wohnsitzes verlangt (Interkommunaler Ausgleich).

(3) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, erhebt die Stadt Recklinghausen einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragsmaßstab und Beitragszeitraum**

(1) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder i.S. von § 1 KiBiz werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:

- a) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
- b) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

c) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

d) wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden

(2) Kinder in Tagespflege i. S. von § 1 KiBiz werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:

a) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden

b) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

c) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

d) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

e) wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden

(3) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte, zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der Jahreseinkommensklasse i.S.d. § 6 dieser Satzung.

(4) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragszeitraum für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Beitragszeitraum für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 3 Beitragspflichtige <sup>1)</sup>**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil bzw. überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung der Eltern („Wechselmodell“) bleiben beide Eltern beitragspflichtig.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Änderung und Ende der Beitragspflicht**

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Einrichtung. Bei Erteilung der Aufnahmezusage durch den Träger kommt ein privatrechtlicher Vertrag (Betreuungsvertrag) zwischen den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Einrichtungsträger zustande. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung entsteht mit dem 01. des Monats, für den die Aufnahmezusage durch den Träger erteilt wurde, sowie bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. für das entsprechende Kindergartenjahr.

Die Kindertagespflege ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Recklinghausen schriftlich zu beantragen. Bei einer Bewilligung der Kindertagespflege

erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Datums des Beginns der Kindertagespflege.

Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsteht ab dem 01. des Monats, ab dem die Kindertagespflege durch schriftlichen Bescheid des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie bewilligt wurde, sowie bei laufender Inanspruchnahme jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung (z. B. in den Ferien), durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Tageseinrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson sowie durch vorübergehenden Betreuungersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson nicht berührt.

(3) Wird ein Kind im laufenden Beitragsjahr in die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege aufgenommen, ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem 01. des Monats, für den die Aufnahmezusage durch den Einrichtungsträger erteilt wurde bzw. die Tagespflege bewilligt wurde, zu zahlen.

(4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Tageseinrichtung verlässt. Eine Kündigung zur Unzeit, etwa zum 31.05. oder 30.06. vor der Einschulung des Kindes, führt grundsätzlich nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Beitragspflicht. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt kann zum Ende des Folgemonats der Kündigung des Vertrages mit dem Träger nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Umzug des Kindes, lange Krankheit des Kindes, gewährt werden.

Ist die Kindertagespflege nicht mehr erforderlich oder wird sie nicht mehr gewünscht, so sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen verpflichtet, das Datum der voraussichtlichen Beendigung dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen. Bei befristet bewilligter Kindertagespflege endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Frist. Wird die Kindertagespflege im Laufe eines Monats beendet, so wird der Beitrag bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Inanspruchnahme beendet wird.

## **§ 5 Beitragssatz und Ermittlung des Beitragssatzes**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlich fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung bzw. zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen i.S.d. § 6 dieser Satzung.

(2) Der Beitragssatz der Elternbeiträge ergibt sich für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 1 aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. eines Jahres um jeweils 2% und werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2014 auf Grundlage der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung

(3) Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden im Rahmen der Tagespflege aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(4) Im Falle des § 3 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) erfolgt die Einstufung in die erste beitragsrelevante Einkommensgruppe nach der maßgeblichen Elternbeitragsstaffelung, soweit sich keine Einstufung in die „Nullgruppe“ ergibt.

(5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Stadt Recklinghausen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der „Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von

Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren“ in der jeweils gültigen Fassung. Andere Träger von Tageseinrichtungen können ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen freier Träger ist das Entgelt direkt an den Träger zu zahlen.

## **§ 6 Ermittlung des Jahreseinkommens<sup>2)</sup>**

(1) Die Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung freiwillig zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

(2) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (RGI I 1934, 1005) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermitteltem Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Beitragshöhe ist grundsätzlich zunächst das Einkommen in dem jeweiligen Beitragszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend hiervon ist bei der erstmaligen Ermittlung des Einkommens zu Beginn der Veranlagung sowie im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ist das jeweilige beitragspflichtige Kalenderjahr beendet, so werden nachträglich festgestellte oder offenbarte Änderungen in den Einkommensverhältnissen in diesem Jahr durch Änderungsneufestsetzung der Beiträge zu Gunsten oder zu Lasten der Pflichtigen berücksichtigt, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrunde liegenden

Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe einschlägig ist.

(4) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.“

## **§ 7 Beitragsermäßigung und Elternbeitragsfreiheit <sup>2)</sup>**

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder ein Angebot im Rahmen der Tagespflege nutzen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(3) Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vgl. § 90 Absatz 2 und 4 SGB VIII)

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Beitragserhebung teilt der Einrichtungsträger/die Tagespflegeperson der Stadt Recklinghausen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

(2) Bei der Aufnahme in eine Tageseinrichtung bzw. bei Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Recklinghausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 bzw. 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck („Einkommenserklärung“) Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadt Recklinghausen die erforderlichen Angaben erhält, nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. § 6 Absatz 3 Satz 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

## **§ 9 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Recklinghausen durch schriftlichen Beitragsbescheid.

(2) Der Jahresbeitrag wird im Voraus erhoben und in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im Voraus zum 5. eines jeden Monats, erstmals zum 5. der Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgenden Monats, fällig.

(3) Die Beiträge werden stets in vollen monatlichen Teilbeträgen fällig, unabhängig von den tatsächlichen An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten (z. B. während der Ferien o.ä.) der Tageseinrichtung sowie vorübergehendem Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson.

(4) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsneufestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag bzw. den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Bescheiderteilung zu erfüllen.

(5) Auf das Verfahren zur Erhebung und Zahlung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist im übrigen § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) anzuwenden.

(6) Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Beitragspflichtigen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Die Stadt Recklinghausen ist unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens - auch rückwirkend für nicht verjährte Veranlagungszeiträume - zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

## **§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 GTK NRW und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung ) vom 05.09.2006 außer Kraft.

- 1) Die Überschrift, § 1 und §3 Absatz 1 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 05.10.2020 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) § 6 Absatz 2 Satz 4 und § 7 Absatz 2 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 05.10.2020 tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.